

Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

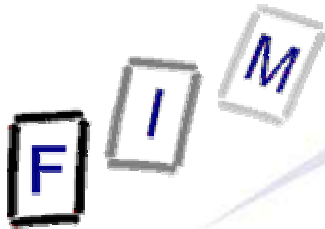
Rechtsprobleme von Online-Lernplattformen

Logging, Prüfung und Filterung von Inhalten

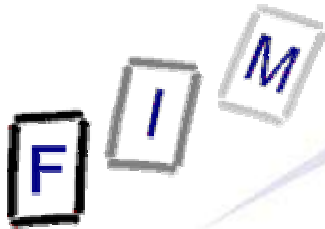
Salzburg, IRIS 2004: 27.2.2004

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>

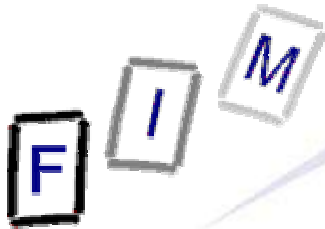


- Fernunterricht gewinnt immer größere Bedeutung...
...aber die Form ändert sich:
 - "Früher": Multimedia-CD, Video, Arbeitshefte, etc.
 - » Rechtsfragen: Hauptsächlich Urheberrecht
 - Heute: Online Lernplattformen
 - » + Datenschutz, Providerhaftung, Strafrecht, Schul-/Universitätsrecht
- Dies ermöglicht Interaktivität und Kommunikation
 - Erforderlich für bestimmte Lernformen (z.B. Gruppenarbeit) oder Lernumstände (z.B. Lernen am Arbeitsplatz)
- Wichtige Fragestellungen:
 - Aufzeichnung der Benutzeraktionen
 - Prüfung bzw. Filterung von Inhalten von Benutzern



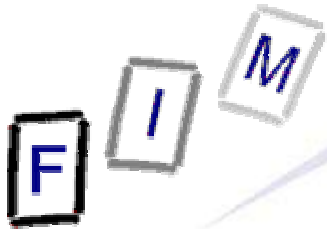
Logging von Benutzeraktionen

- Erforderlich für
 - Personalisierung: Benutzerbeobachtung liefert bessere und aktuellere Qualität als Abfrage oder Gruppen-Zuordnung
 - Erfolgskontrolle: In zweifacher Hinsicht:
 - » Lernergebnis: Was wurde bearbeitet ⇒ welche Fragen sollten beantwortet werden können und welche waren richtig?
 - » Materialien-Qualität: Wo wird oft zurückgeblättert, was wird ausgelassen/übergangen, wie ist das Prüfungs-Ergebnis?
 - Anleitung: Hinweise auf Probleme, Vorschläge
- Dies betrifft auch und insbesondere private Bereiche
 - Besonders wichtig für Personalisierung!
- In OLP's sind dies immer (voll) personenbezogene Daten
 - Bloß indirekter Personenbezug unmöglich
 - Normalerweise aber keine sensiblen Daten



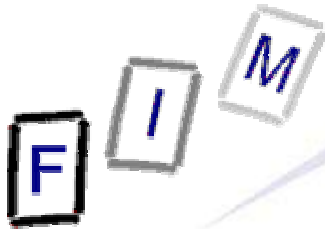
Logging von Benutzeraktionen

- Ausnahme, überwiegendes Interesse oder Einwilligung nötig!
 - Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung
 - » Reicht für Personalisierung: Muss nur im Vertrag erwähnt sein
 - Daher bei kommerziellen Kursen, aber nicht an Schulen!
 - » Nicht ausreichend für Erfolgskontrolle: Auch anders möglich!
 - Überwiegendes Interesse: Qualitätskontrolle auch anders möglich, Interesse eher gering gegenüber Lernendem
 - Einwilligung in Bezug auf Erfolgs- und Qualitätskontrolle erforderlich (Auswertung und Transfer von Personalisierung)
 - Transfer, da Zweckwechsel der rechtmäßig erhobenen Daten
- Freiwilligkeit der Zustimmung (z.B. Pflicht-LVA **nur** so)?
 - Ähnlich zu Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer
 - » Eine Seite besitzt signifikant mehr Macht und Information
 - Verschiedene Meinungen (Ja, Nein, Eingeschränkt)



Logging von Benutzeraktionen

- Grundsätzlich möglich, aber Rechtsgüterabwägung nötig
 - Mitteln (Logging) ist erlaubt, Ziel (Erfolgskontrolle) ebenso
- Aber ist die Verbindung Mittel-Zweck ev. sittenwidrig?
 - Schwerer Eingriff in Berufslaufbahn (sonst kein Studium)
 - » Aber: Studium selbst kann frei gewählt werden
 - Geringe Gefahr (bei Handeln nach Gesetz und Einwilligung)
 - » Aber auch die Gefahr bei Missbrauch ist zu berücksichtigen!
 - Keine allgemeine Lernfreiheit (nur nach Maßgabe der Gesetze)
 - » Lehrfreiheit unanwendbar; Sonderregelungen nur für Prüfungen
- Fast ausschließlich aut. Verarbeitung ohne beteiligte Person
 - Ausnahmen sind bei Einwilligung besonders hervorzuheben
 - Erziehungsberechtigte als Gegen Ausnahme:
 - Aber nur allgemeinen Fortschritt, keine Details!
 - Wäre Einwilligung nötig: Gefahr von Interessenskollisionen!



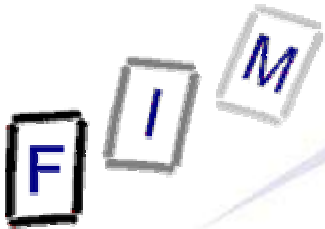
Prüfung und Filterung von Inhalten

- Suche in Dateien (z.B. Viren) und Nachrichten (Spam, Betrug, etc.); sowohl in öffentlichen wie privaten Bereichen
 - Erlaubt, Einwilligung erforderlich, oder gar obligatorisch?
- Vom Anbieter zur Verfügung gestellter Inhalt
 - Muss auf Viren und passenden Inhalt geprüft werden
- Nachrichten: **Teilweise** analog E-Mails von Arbeitnehmern
 - Kleine und geschlossene Benutzergruppe
 - Normalerweise keine Ressourcen des Anbieters betroffen
 - Regelungen gelten immer auch für Absender
 - » Nachrichtenaustausch nur innerhalb des Systems (Chat, Foren)
 - Aber kein Direktionsrecht: Nur **allgemeine** Benützungsregeln!
- Private Bereiche: Keine Analogie
 - Immer Einwilligung erforderlich
 - » Hier als Art Diensteanbieter tätig!



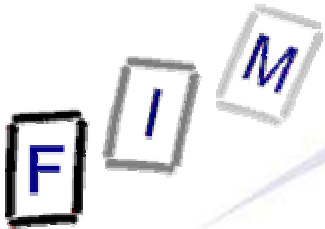
Prüfung und Filterung von Inhalten

- Dies sind personenbezogene Daten, doch **vollautomatische** Filterung wird praktisch immer erlaubt sein:
 - » **Konkludente Zustimmung durch Verwendung**
 - Information aber erforderlich: Kein Zustimmung zu Unbekanntem
 - **Problematisch sind aber die darauffolgenden Aktionen!**
 - » **Rein statistische Auswertung problemlos, aber uninteressant**
- Externe Markierung (z.B. "[SPAM?]" in Titelzeile einfügen)
 - ✓ **Kein Persönlichkeitseingriff, kein Schaden**
 - » **Ev. "Kennzeichnung" des Absenders**
 - ✓ **Automatisches Löschen aufgrund der Markierung**
 - » **Verantwortlichkeit dessen, der die Regel konfiguriert**
- Persönliche Nachkontrolle
 - × **Dritter müsste Kenntnis vom Inhalt nehmen**
 - **Auf jeden Fall Zustimmung nötig: Freiwilligkeit?**



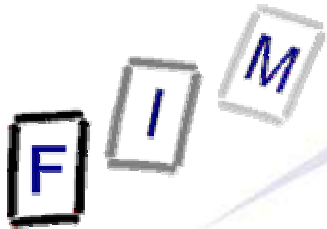
Prüfung und Filterung von Inhalten

- Automatisches Löschen bzw. Reinigen
 - × Datenbeschädigung bei Fehler
 - × Falsche Erkennung, fehlerhafte Entfernung
 - × Interesse am "Rest": Hinweis auf Problem
 - × Word-Dokument mit Makro-Virus: Dokument selbst noch wichtig!
 - Quarantäne
 - ~ Ev. Datenbeschädigung (Nicht-Verfügbarkeit)
 - ~ Wer beendet Quarantäne?
 - × Dritter: Problem der Kenntnisnahme
 - ~ Betroffener selbst: Ev. technisch schwierig, aber möglich
- Problemlose Möglichkeiten:
- Externe Kennzeichnung
 - Quarantäne mit persönlicher Freigabe bzw. besonderen Regelungen



Verpflichtung zur Überwachung

- Generelle Überwachungsverpflichtung ist verboten (EC-RL)
- Erhöhte Sorgfaltspflichten in Ausnahmefällen möglich
 - Siehe auch Erwägungsgründe der Richtlinie!
- Beispiele:
 - Minderjährige (z. B. in Schulen): Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten und Spam (Betrug)
 - Kurse für Anfänger: Schutz vor Dialern, Viren
 - » Auch bei vorheriger Aufklärung: Am Anfang passieren Fehler
- Aber nur eingeschränkt: **Keine Erfolgsverpflichtung**
 - Darüber hinaus grundsätzlich eng auszulegen!
- Bei OLP jedoch noch stärker vermindert:
 - Geschlossene Benutzergruppe, Teilnehmer bekannt
 - Sanktionierung bei Missbrauch leicht möglich



Zusammenfassung

- Erfolgskontrolle und Anleitung benötigen immer Einwilligung
 - Personalisierung in Sonderfällen (Vertrag) nicht
- Auch unter gewissem Zwang ist eine Einwilligung möglich
 - Dann ist eine Güterabwägung erforderlich
- Keine detaillierte Datenweitergabe an Erziehungsberechtigte, Persönlichkeitsrecht des Kindes hat Vorrang
 - Nur allgemeine Fortschritts- oder Verhaltensdaten
- Nachrichten und Daten in OLP: Ähnlich zu AN-E-mails
 - Vollautomatische Filterung immer erlaubt
 - Auswertung nur anonym
 - Mögliche Aktionen stark eingeschränkt
 - » Markierung oder Quarantäne nur für Betroffenen
- Überwachungsverpflichtung in Ausnahmefällen möglich

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!